



# Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 09. Dezember 2015, Zahl 902/1/2016-Scho, mit der der **Voranschlag für das Jahr 2016 erlassen** wird

Gemäß § 86 der Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 03/2015, wird verordnet:

### § 1

#### Voranschlagsbeträge

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt 2016 mit folgenden Summen festgestellt:

A.	<u>Ordentlicher Voranschlag:</u>	
	Summe der Ausgaben .....	€ 11,496.500,00
	Summe der Einnahmen .....	€ <u>11,496.500,00</u>
	Abgang .....	€ 0,00
B.	<u>Außerordentlicher Voranschlag:</u>	
	Summe der Ausgaben .....	€ 1,647.600,00
	Summe der Einnahmen .....	€ <u>1,647.600,00</u>
	Abgang .....	€ 0,00
C.	<u>Gesamtsummen:</u>	
	Gesamtausgaben .....	€ 13,144.100,00
	Gesamteinnahmen .....	€ <u>13,144.100,00</u>
	Gesamtabgang .....	€ 0,00

### § 2

#### Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10 der Gemeindehaushaltsordnung – K-GHO, LGBl. Nr. 2/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 03/2015, wie folgt festgesetzt:

1. Personalaufwand: alle Ansätze und Posten.
2. Sachaufwand: alle Ansätze und Posten, die der gleichen Zweckbestimmung dienen und im sachlichen Zusammenhang stehen

### § 3 weitere Feststellungen

A. Stellenplan:

Die Planstellen für die ständigen Bediensteten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten wurden mit der Verordnung des Gemeinderates vom 09.12.2015 gemäß der Beilage „Stellenplan – Soll- und Iststand“ festgelegt.

B. Kassen- (Kontokorrent-) Kredit:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 09.12.2015 festgesetzt, dass die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes Kassen- (Kontokorrent-) Kredite bis zum **Höchstausmaß von € 300.000,-** aufnehmen kann.

C. Wirtschaftshof:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 09.12.2015 nachstehende Stundensätze beschlossen:

1. Verrechnungsstunde für Bauhofarbeiter .....	€ 35,00
2. Verrechnungsstunde für Nfz. STEYR .....	€ 29,00
Verrechnungsstunde für Nfz. FENDT .....	€ 29,00
Verrechnungsstunde für Nfz. JOHN DEERE .....	€ 28,00

### § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Der Finanzverwalter:

Der Bürgermeister:

  
Franz Felsberger



Adolf Schober

Angeschlagen am: 10.12.2015  
Abgenommen am: